



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 79/2021/2022

17.01.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 17.01.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1.VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1.VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Nürnberg

05.01.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der HSV Fußball AG am 26.10.2021 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht von Schiedsrichter Bastian Dankert sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (2. Minute der Nachspielzeit) wurden aus dem Nürnberger Zuschauerbereich mehrere Gegenstände (Becher) in Richtung Spielfeld geworfen. Es wurde niemand getroffen. Ein Täter konnte identifiziert werden.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

In Anlehnung an den Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Hinblick auf die erfolgte Täteridentifizierung **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss zudem gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 12.01.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –